

STADT KIRCHHEIM UNTER TECK

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, zur Rattenbekämpfung und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

vom 15.06.2005

mit eingearbeiteten Änderungen vom 11.11.2009, 25.07.2012 und 02.02.2021

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 23 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. 1992, S. 1, ber. S. 596 und GBl. 1993, S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2020 (GBl. S. 735), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg) oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr im Sinne der Straßenverkehrsordnung stattfindet. Hierzu zählen auch die Fußgängerzonen.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds dienen. Dazu gehören auch die Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Schul- und Schulsportanlagen, Bolz-, Quartiers-, Generationenspiel-, Skater- und Streetballplätze und das die Bürgerseen umgebende Wiesengebiet.
Die nachstehenden Regelungen gelten nicht für Kinderspielplätze, das heißt Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und deren Begleitpersonen zugelassen ist. Diese sind in einer gesonderten Spielplatzsatzung geregelt.
- (4) Schulbetrieb: hierzu gehören der Unterricht sowie stattfindende Kernzeit- und Ganztagesbetreuung.
- (5) Bebautes Stadtgebiet sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie alle bebauten Grundstücke mit Ausnahme der mit Feldscheunen, Garten- und Wochenendhäuschen und Geschirrhütten bebauten Grundstücke.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung dürfen nicht so betrieben oder gespielt werden, dass andere dadurch erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 - a. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen und amtlich genehmigten Festen im Freien,
 - b. für das Läuten von Kirchenglocken,
 - c. für amtliche Durchsagen.

§ 3

Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lautes Singen, Schreien oder Grölen, zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten, an Tankstellen und vor Versammlungsräumen, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.

§ 4

Lärm durch Fahrzeuge

Auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten,

- a. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen,
- c. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- d. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 5

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

In Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb des bebauten Stadtgebiets in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren, Kegeln, der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Spielgeräten verboten, soweit Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6

Lärm von öffentlichen Spiel-, Sport- und Bolzplätzen

- (1) Diese Anlagen dürfen nicht in der Zeit vor 8.00 Uhr an Werktagen und vor 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen sowie nicht nach Eintritt der Dunkelheit, jedoch auf keinen Fall nach 22.00 Uhr, genutzt oder betreten werden.
- (2) Schul- und Schulsportanlagen dürfen nicht während des Schulbetriebes (§ 1 Abs.4) genutzt oder betreten werden.
- (3) Abs.1 wird dahingehend ausgeweitet, dass es auch verboten ist die obigen Anlagen zu nutzen oder zu betreten, sofern und soweit ihre Nutzung durch abweichende Beschilderung vor Ort zeitlich und/ oder örtlich weitergehend eingeschränkt ist.

§ 7

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen sowie nicht werktags vor 7.00 Uhr oder nach 20.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Bohren, Hämmern, Sägen, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Polstern.
- (2) Dies gilt nicht, soweit es sich um gewerbliche oder land- und forstwirtschaftliche Arbeiten einschließlich Arbeiten des Erwerbsgartenbaus handelt.
- (3) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV-), bleiben unberührt.

§ 8

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 9

Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen sowie nicht werktags vor 7.00 Uhr oder nach 20.00 Uhr benutzt werden. Restmüll, Sperrmüll oder sonstiger Unrat darf dort nicht abgestellt werden

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten

§ 10

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen sowie von Grün- und Erholungsanlagen Belästigung der Allgemeinheit

Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 ist untersagt:

- a. das Abspritzen von Fahrzeugen und das Wechseln von Betriebsstoffen,
- b. das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten,
- c. das Verrichten der Notdurft,
- d. das Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen aller Art, wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier und Lebensmittelresten, außerhalb von Abfallbehältern,
- e. das aggressive, körperliche Nähe suchende aufdringliche Betteln und das Betteln durch Kinder oder unter Beteiligung von Kindern,
- f. das Nächtigen,
- g. Personen grob ungehörig zu belästigen oder zu behindern,
- h. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- i. das Grillen außerhalb der öffentlichen Grillstellen, es sei denn es wird ein feuerfester Grill mit einem Bodenabstand von mindestens 80 cm und einem Seitenabstand zu Bäumen oder anderen brennbaren Gegenständen von mindestens 2 m eingehalten. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Asche ist zu gewährleisten.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u.ä.

- (1) Öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Seen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden und Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.
- (2) Die Vorschriften der Rechtsverordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs an den Bürgerseen vom 27.02.2003 bleiben unberührt.

§ 12

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Bekleben

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt,
 - a. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
 - b. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- (2) Das gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind, soweit kein Verfügungsberechtigter zugestimmt hat.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist gemäß den vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zu erteilen.

- (4) Wer entgegen den Verboten von Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder beklebt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg auch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt oder für deren Veranstaltung geworben wird.

§ 13

Ordnungswidrige Behandlung von Müll

- (1) Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden, dürfen nicht durchsucht werden.
- (2) In öffentliche Abfallbehälter dürfen nur Kleinstabfälle eingeworfen werden. Das Einwerfen anderer Abfälle, insbesondere von Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier, ist verboten.

§ 14

Verkauf von Speisen und Getränken

- (1) Es ist verboten Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen, ohne für Speisereste, Pappbecher, Dosen und sonstige Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen.
- (2) Für die rechtzeitige Entleerung der Behälter und für die Sauberkeit und Ordnung im Bereich um die Betriebsstätte ist deren Betreiber verantwortlich.
- (3) Es ist verboten Verpackungsmaterial, Eisbecher, Pappteller u.ä. auszugeben oder ihre Ausgabe zu veranlassen, ohne die innerhalb eines Umkreises von 50 m zu der Verkaufsstelle weggeworfene Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (4) Weitergehende Bestimmungen des Gaststätten-, Lebensmittel- und Abfallrechts bleiben unberührt.

§ 15

Verteilung von Druckwerken

Es ist verboten Druckwerke auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, ohne die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 16

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt wird. Darüber hinaus sind Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie nicht streunen.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr artgemäßes Verhalten Personen gefährden könnten, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Beendigung der Haltung, insbesondere die Abgabe des Tieres, ist ebenfalls anzuzeigen.
- (3) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Gehwegen, öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Grundstücken innerhalb des bebauten Gebiets verrichtet. Dort dennoch verursachte Verunreinigungen hat er unverzüglich zu beseitigen.
- (4) In den Innenbereich von Kinderspielplätzen gemäß der Spielplatzsatzung, in Schulhöfe und Schulsportanlagen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Sie sind in Grün- und Erholungsanlagen, auf ausgeschilderten Waldsportpfaden und in den Fußgängerzonen stets an der Leine zu führen.
- (5) Im übrigen Stadtgebiet sind Hunde an der Leine zu führen, sofern nicht die jederzeitige Einwirkungsmöglichkeit der Hundeführer gewährleistet ist.

§ 17

Füttern von Tauben

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 18

Belästigung durch Gerüche

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 19

Benutzung von Bedürfnisanstalten

Öffentliche Bedürfnisanstalten dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

Abschnitt 4

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 20

Verhalten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 ist es untersagt,
 - a. Anpflanzungen mit Ausnahme von Wiesen und Rasenflächen zu betreten,
 - b.1 sich dort innerhalb durch diese Verordnung oder direkt vor Ort durch Beschilderung verbotener oder nicht zur Nutzung freigegebener Nutzungszeiten dort aufzuhalten,
 - b.2 sich unabhängig von Verbots- oder Nutzungszeiten dort oder in darin geschaffenen umschlossenen Einfriedungen aufzuhalten, nachdem Wegesperren/Einfriedungen selbst oder durch andere erkennbar beseitigt, verändert oder überklettert wurden,
 - b.3 Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder umschlossene Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 - c. außerhalb der Kinderspielplätze und Sportanlagen Spiele oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden,
 - d. außerhalb zugelassener Feuerstellen ein Feuer zu machen,
 - e. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
 - f. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 - g. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - h. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen, darin eingesetzte Tiere unerlaubt zu fangen oder Tiere dort auszusetzen,
 - i. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen,
 - j. außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
 - k. Parkwege, Wiesen und Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor zu befahren oder diese dort abzustellen,
 - l. auf Schulhöfen und in Schulsportanlagen außerhalb des Schulbetriebes Glasflaschen und Gläser mitzubringen, dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder sich dort im Zustand erkennbarer Trunkenheit aufzuhalten, zu rauchen, es sei denn eine Raucherecke ist als solche gekennzeichnet, oder Drogen zu konsumieren.
- (2) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren und deren Begleitpersonen benutzt werden. Die Art und Weise der Benutzung ist durch besondere Satzung geregelt.
- (3) Die Vorschriften der Rechtsverordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs an den Bürgerseen vom 27.02.2003 bleiben unberührt.

Abschnitt 5

Bekämpfung von Ratten

§ 21

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
 - a. bebauten Grundstücken,
 - b. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 - c. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen sowie Friedhöfen,
 - d. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaftsind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 22

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 23

Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 24

Schutzvorkehrungen

- (1) Es ist verboten das Gift so auszulegen, dass Menschen gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 21 Verpflichteten oder dessen Beauftragten auslegen.

§ 25

Vorkehrungen nach Abschluss der Rattenbekämpfung

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder zumindest erschweren.

§ 26

Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 27

Allgemeine Rattenbekämpfung

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 21 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebiets anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 21 Verpflichteten zu tragen, soweit keine andere Regelung getroffen ist.

§ 28

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 6

Anbringen von Hausnummern

§ 29

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Kirchheim unter Teck festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die

Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich dieser nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 30

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und Dritte dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie mechanische oder elektroakustische Geräte in solcher Lautstärke betreibt oder abspielt, dass andere erheblich belästigt werden;
 2. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer stört;
 3. entgegen § 4 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren unnötig oder übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt;
 4. entgegen § 5 zulässt, dass aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb des bebauten Stadtgebiets störender Lärm nach außen dringt;
 5. entgegen § 6 öffentliche Sport- und Bolzplätze sowie Schul- und Schulsportanlagen benutzt;
 6. entgegen § 7 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 7. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere mehr als den Umständen nach unvermeidbar gestört werden;
 8. entgegen § 9 Altglassammelbehälter zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr werktags oder an Sonn- und Feiertagen benutzt oder dort Restmüll, Sperrmüll oder sonstigen Unrat abstellt;
 9. entgegen § 10 auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen
 - a. Fahrzeuge abspritzt oder an ihnen Betriebsstoffe wechselt;

- b. übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt;
 - c. die Notdurft verrichtet;
 - d. Gegenstände wegwirft oder außerhalb von Abfallbehältern ablagert;
 - e. aggressiv oder unter Beteiligung von Kindern bettelt oder Kinder zum Betteln missbraucht;
 - f. nächtigt;
 - g. Personen grob ungehörig belästigt oder behindert;
 - h. öffentlich Betäubungsmittel konsumiert;
 - i. außerhalb der öffentlichen Grillstellen grillt, es denn es wird mit einem Feuerfesten Grill mit einem Bodenabstand von mindestens 80 cm und einem Seitenabstand zu Bäumen oder anderen brennbaren Gegenständen von mindestens 2 m gegrillt;
10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, beschmutzt oder das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände einbringt, darin wäscht, badet oder Hunde und andere Tiere darin baden lässt;
 11. entgegen § 12 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder beklebt;
 12. entgegen § 13 Abs. 1 Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke bereitgestellt werden, durchsucht;
 13. entgegen § 13 Abs. 2 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft;
 14. entgegen § 14 Abs. 1 keine geeigneten Behälter für Speisereste, Pappbecher, Dosen und sonstige Abfälle in ausreichender Zahl bereitstellt;
 15. entgegen § 14 Abs. 2 nicht für die rechtzeitige Entleerung der Behälter und für die Sauberkeit und Ordnung im Bereich der Verkaufsstelle sorgt;
 16. entgegen § 14 Abs. 3 nicht unverzüglich weggeworfene Abfälle beseitigt;
 17. entgegen § 15 weggeworfene Druckwerke nicht ordnungsgemäß beseitigt;
 18. entgegen § 16 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden;
 19. entgegen § 16 Abs. 2 das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren nicht unverzüglich anzeigt oder die Anzeige der Beendigung der Haltung unterlässt;
 20. entgegen § 16 Abs. 3 als Halter oder Führer eines Tieres nicht dafür sorgt, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlicher Straße, in fremden Grundstücken oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet oder dort dennoch verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 21. entgegen § 16 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Grün- und Erholungsanlagen, auf ausgeschilderten Waldsportpfaden oder in den Fußgängerzonen nicht an der Leine führt;
 22. entgegen § 16 Abs. 5 Hunde im übrigen Stadtgebiet nicht an der Leine führt, obwohl die jederzeitige Einwirkungsmöglichkeit des Hundeführers nicht gewährleistet ist;
 23. entgegen § 17 Tauben füttert;
 24. entgegen § 18 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
 25. entgegen § 19 öffentliche Bedürfnisanstalten außer zur Verrichtung der Notdurft benutzt;
26. entgegen § 20 Abs. 1 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
 - a. Anpflanzungen betritt;

- b.1 sich dort innerhalb der durch diese Verordnung oder der direkt vor Ort durch Beschilderung verbotener oder nicht zur Nutzung freigegebener Zeiten aufhält;
 - b.2 sich unabhängig von Verbots- oder Nutzungszeiten dort oder in darin geschaffenen, umschlossenen Einfriedungen aufhält, nachdem Wegesperren selbst oder durch andere erkennbar beseitigt, verändert oder überklettert wurden;
 - b.3 Wegesperren beseitigt oder verändert oder umschlossene Einfriedungen und Sperren überklettert; Wegesperren beseitigt oder verändert oder umschlossene Einfriedungen und Sperren überklettert;
 - c. außerhalb der Kinderspielplätze und Sportanlagen spielt oder dort sportliche Übungen treibt;
 - d. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
 - e. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt;
 - f. Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet, beschädigt oder diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
 - g. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
 - h. Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt fängt oder dort Tiere aussetzt;
 - i. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt;
 - j. außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
 - k. Parkwege, Wiesen und Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern mit Hilfsmotor befährt oder diese dort abstellt;
 - l. auf Schulhöfen und in Schulsportanlagen außerhalb des Schulbetriebs Glasflaschen oder Gläser mitbringt, dort alkoholische Getränke zu sich nimmt oder sich dort im Zustand erkennbarer Trunkenheit aufhält, raucht, es sei denn in einer gekennzeichneten Raucherecke, oder Drogen konsumiert;
27. entgegen § 20 Abs. 2 Kinderspielplätze benutzt;
28. entgegen § 21 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung durchführt;
29. die Schutzvorkehrungen des § 24 oder die in § 25 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Abschluss der Rattenbekämpfung nicht beachtet;
30. entgegen § 26 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet oder auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen der Rattenbekämpfungsmittel auf seinem Grundstück nicht duldet;
31. entgegen § 29 Abs. 1 als Hauseigentümer ein Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht;
32. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 29 Abs. 3 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 28 oder 30 zugelassen ist.

§ 32

Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 26.09.1985, zuletzt geändert am 19.09.2001, die Polizeiverordnung über das Anbringen von Hausnummern vom 18.09.1996 und die Polizeiverordnung zum Schutz vor Ratten vom 26.09.1985, zuletzt geändert am 19.09.2001, außer Kraft.

gez.
Dr. Bader
Oberbürgermeister

Fassung mit eingearbeiteten Änderungen der 3. Änderungsverordnung.